



Info-Blatt zur Verfahrensweise gemäß § 42 (5) der SFV- Spielordnung

Gemäß § 42 Zi. (5) der SFV- Spielordnung besteht **in Ausnahmefällen** die Möglichkeit ein Sonderspielrecht für Juniorinnen und Junioren mit Handicap zu erteilen, um das Spielen in Mannschaften der nächsttieferen Altersklasse zu ermöglichen.

Der § 42 Zi. (5) der SFV-Spielordnung hat dabei folgenden Wortlaut:

"In Ausnahmefällen können Juniorenspieler/-innen auch dann in die nächsttiefere Altersklasse eingeteilt werden, wenn das Spielen in der altersgerechten Spielklasse aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen dauerhaft und nachweisbar nicht möglich ist; die Genehmigung hierzu erteilt der SFV."

Zwecks einheitlicher Umsetzung wird hiermit folgende Regelung festgelegt:

Zuständiger Verband für die Erteilung des Spielrechts ist **ausschließlich** der SFV. Der formlose Antrag ist bei der Geschäftsstelle des SFV einzureichen.

Der antragstellende Verein hat zusammen mit dem Antrag ein aktuelles sportärztliches Attest einzureichen, aus dem ersichtlich ist, dass die Ausübung des Fußballsports des betroffenen Mädchens bzw. Jungen in der eigenen Altersklasse aufgrund der Behinderung aus ärztlicher Sicht nicht möglich, die Teilnahme am wettkampfgemäßen Fußballsport mit jüngeren Kindern/Jugendlichen gleichzeitig aber vertretbar ist.

In der Regel vorliegende ausführliche Gutachten von Kinderärzten, Kinderpsychologen bzw. Kinderpsychiatern (meist im Rahmen der Einschulung erstellt) sollten beigefügt werden. Die Wahrung der Schweigepflicht darüber wird seitens des SFV zugesichert und die datenschutzrechtlichen Belange werden strikt eingehalten. Ggf. wird zur Entscheidungsfindung ein zur Schweigepflicht verpflichteter Arzt hinzugezogen, der daraus abgeleitete Entscheidungsempfehlungen gibt.

Bitte beachten: Einfache hausärztliche Bescheinigungen ohne detaillierte Begründungen bzw. Gutachten sind hier nicht ausreichend.

Ferner ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreis-/Stadtverbandes Fußball beizufügen.

Dem formlosen Antrag ist ein Ausdruck der elektr. Spielberechtigung und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizulegen.

Eine Beantragung ist jederzeit möglich. Die Spielerlaubnis erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch.

Die Dokumentation des Spielrechts erfolgt mittels eines Eintrages einer Rücksetzung in der elektr. Spielberechtigung (Pass Online) der SFV-Passstelle.

Der Spieler kann dann im Anschluss auf die Spielberechtigungsliste im Spielbericht Online der entsprechenden Altersklasse (gemäß Antrag) gesetzt werden.